

Satzung

der Ortsgemeinde Herxheim am Berg die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung

Der Rat der Ortsgemeinde Herxheim am Berg hat in seiner Sitzung am 24.03.2004 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz vom 30.11.2000 (GVBL. S. 504) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung vom 12.10.1999 (GVBL. S. 325) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz wird auf 5.500,00 € festgesetzt.

§2

Die Satzung gilt für den Geltungsbereich lt. beiliegendem Lageplan, der Bestandteile dieser Satzung ist.

§3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Herxheim am Berg, den 24.03.2004

Hartung
Ortsbürgermeister

Hinweise:

Die Satzung über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage in der Gemeinde Herxheim am Berg kann während der allgemeinen Dienststunden:

Montags – Dienstags	8.30 – 12.00 Uhr
Mittwochs	8.30 – 12.00 Uhr; 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr
Freitags	8.30 – 12.00 Uhr

in der Verbandsgemeindeverwaltung Freinsheim, Bauabteilung, Zimmer 2.3, Bahnhofstraße 12 in 67251 Freinsheim eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gem. § 24 Abs. 6 der GemO für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl Seite 153) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Freinsheim, den 25.03.04
Die Verbandsgemeindeverwaltung

Wolfgang Quante
Bürgermeister